

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 291/2018
Informationsvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales Sucic, Marko	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	14	13.11.2018
Flüchtlinge in Mettmann hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich *Flüchtlinge* stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften November 2017 bis Oktober 2018
(Asylantragssteller, Geduldete sowie Folgeanträge):

November 2017	324 Personen
Dezember 2017	322 Personen
Januar 2018	277 Personen
Februar 2018	271 Personen
März 2018	255 Personen
April 2018	245 Personen
Mai 2018	238 Personen
Juni 2018	245 Personen
Juli 2018	222 Personen
August 2018	216 Personen
September 2018	227 Personen
Oktober 2018	231 Personen

(Stand 15.10.2018)

Es gab in den Monaten November 2017 – Oktober 2018 weiterhin freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, welche aus diesem Grund von Amts wegen abgemeldet wurden:

November 2017	2 Personen
Dezember 2017	5 Personen
Januar 2018	8 Personen
Februar 2018	11 Personen
März 2018	6 Personen
April 2018	8 Personen
Mai 2018	7 Personen
Juni 2018	6 Personen
Juli 2018	0 Personen
August 2018	1 Person
September 2018	2 Personen
Oktober 2018	0 Personen

Zurzeit besteht seitens der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (= die Zuweisungen, für die auch –gegenwärtig- grundsätzlich die Erstattungspauschale des Landes gezahlt wird) eine Aufnahmeverpflichtung von 0 Personen (Erfüllungsquote 103,70 % - Stand 07.10.2018).

Jedoch werden seit Ende September 2018 vereinzelte Personen wieder zugewiesen.

2. Residenzpflicht

Die Zuweisungsquote nach der Wohnsitzregelungsverordnung ist weiterhin nicht erfüllt, so dass die Stadt Mettmann für das Jahr 2018 eine Aufnahmeverpflichtung von 48 Personen hat (Erfüllungsquote 86,9 %; Stand vom 07.10.2018).

Im vergangenen Mai/Juni 2018 wurde die erste Zuweisungsvereinbarung dieses Jahres für die Wohnsitzregelungsverordnung mit der Bezirksregierung Arnsberg umgesetzt. Die Stadt Mettmann hat in diesem ersten Schritt insgesamt 35 Personen aufgenommen.

Nach jetzigen Planungen und Gesprächen mit der Bezirksregierung werden im Winter 2018/Frühjahr 2019 voraussichtlich weitere 20 bis 50 Personen folgen.

Die ab 01.01.2017 zugewiesenen anerkannten Flüchtlinge müssen in der Regel für drei Jahre im Stadtgebiet Mettmann ihren Wohnsitz nehmen (= Residenzpflicht).

Sie haben die Möglichkeit, auf dem freien Wohnungsmarkt (in Mettmann) entsprechende Wohnungen zu finden, deren laufende Kosten auch im Rahmen der Angemessenheitsobergrenzen vom Jobcenter übernommen werden. Gleichwohl: Die Verfügbarkeit solcher Wohnungen in Mettmann ist vergleichsweise gering.

Demnach ergeben sich folgend aktualisierte Sachstände bzgl. der Personen, die gem. des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus‘ sich eine eigene Wohnung suchen könnten (= Personen mit Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen), mangels qualifizierten Angebots aber weiterhin in den Unterkünften wohnen müssen (Was sich weder kurz- noch mittelfristig aufgrund der fehlenden angemessenen Wohnungen ändern wird).

Mai 2017	155 Personen
Juni 2017	166 Personen
Juli 2017	174 Personen
August 2017	188 Personen
September 2017	212 Personen
Oktober 2017	198 Personen
November 2017	199 Personen
Dezember 2017	225 Personen
Januar 2018	233 Personen
Februar 2018	230 Personen
März 2018	230 Personen
April 2018	228 Personen
Mai 2018	234 Personen
Juni 2018	233 Personen
Juli 2018	242 Personen
August 2018	237 Personen
September 2018	226 Personen
Oktober 2018	224 Personen

(Stand 15.10.2018)

Viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger, die Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Mettmann sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte versuchen, Hilfestellungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu geben, gleichwohl: die Marktlage ist und bleibt schwierig.

Es sollte aber weiterhin ausdrücklich festgehalten werden:

An der Stelle muss weiterhin ausdrücklich den ehrenamtlich Tätigen großer Dank ausgesprochen werden. Sie kümmern sich intensiv und mit großer Hingabe um die Vermittlung von geeignetem Wohnraum, führen Vorgespräche mit potenziellen Vermietern, helfen bei den vielen Hürden des Formularwesens und räumen geduldig Hindernisse beiseite, die ohne Unterstützung für die Flüchtlinge unmöglich zu beseitigende Barrieren darstellen würden.

Zur Unterbringung von Familien wird weiterhin Sammelwohnraum (= zentraler Unterkunftswohnraum) benötigt, da in der Abteilung die entsprechenden Betreuungs- bzw. Versorgungsressourcen (Hausmeisterdienste) bezüglich vieler auf dem Stadtgebiet verteilter Wohnungen nicht vorhanden sind.

3. Familienzusammenführungen

Zurzeit erhalten lediglich Personen ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung, wenn sie Angehörige von Personen sind, welche asylberechtigt oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben.

Der Familiennachzug ist seit 01.08.2018 neu geregelt, gleichwohl ist die Zahl der Familienzusammenführungen für die Stadt Mettmann schwierig prognostizierbar. Da im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Haushaltsvorstand nicht sofort eine geeignete Wohnung gefunden werden kann, muss die komplette Familie, die entsprechend noch keinen Aufenthaltstitel hat, im Zuge einer Familienzusammenführung in einer städtischen Unterkunft bzw. einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht werden.

Nach aktueller Einschätzung wird sich die konkrete Zahl von Familienzusammenführungen für Mettmann voraussichtlich so gestalten, dass die Unterbringung grundsätzlich handhabbar sein wird.

Gleichwohl wird es auch weiterhin im Einzelfall Zuweisungen geben, die einen erhöhten Organisationsaufwand erfordern.

Familiennachzug bei minderjährigen Flüchtlingen („UMAs“)

Im vergangenen Monat wurde für zwei UMAs die Stadt Mettmann bzgl. der Unterbringung von den jeweiligen Familienzuzügen (hierbei geht es um die Eltern und die minderjährigen Geschwister) angefragt.

Bei diesen beiden UMAs sind einerseits beide Elternteile und andererseits die noch lebende Mutter eingereist. Die minderjährigen Geschwister beider UMAs haben bisher keine Visa zur Einreise erhalten.

Es kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang nun seitens der hier lebenden UMAs Anträge gestellt werden und diese entsprechend bewilligt werden (Visumerteilung seitens des Bundesverwaltungsamtes).

4. Aktuelle Belegungssachstände und Prognosen

Unterkunft Seibelstr.:

Die Belegung der Unterkunft Seibelstraße erfolgt aktuell ausschließlich durch allein reisende junge Männer.

Zurzeit stehen wieder Belegungskapazitäten in der Unterkunft zur Verfügung.

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstr.:

Weiterhin wird die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr (montags bis freitags/außerhalb von Feiertagen) durch einen städtischen Hausmeister, außerhalb dieser Zeiten durch ein Unternehmen sichergestellt.

Bereits jetzt werden die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes recht häufig Streit schlichtend und ausgleichend tätig, so dass sie zu einem erträglicheren Miteinander in der Unterkunft nachhaltig beitragen.

Der in der Seibelstraße eingesetzte Hausmeister spricht mehrere Fremdsprachen, darunter auch Englisch. Durch den vorhandenen Hausmeister-Pool werden weitere Fremdsprachen zur Unterstützung angeboten, darunter Arabisch, Französisch, Russisch.

So können weiterhin gute Hilfestellungen bei den Dingen des täglichen Lebens gegeben werden.

Auch die meisten Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes sprechen die meisten der mehrheitlich gesprochenen Sprachen in der Unterkunft (arabisch, russisch, türkisch, kurdisch, englisch usw.).

Eine Übergabe zwischen Hausmeister und dem Betreuungsunternehmen findet regelmäßig mit einem kurzen Austausch bzgl. der wichtigsten Vorfälle statt. Zusätzlich wird ein Wachbuch geführt.

Die Erfahrungen mit dem beauftragten Unternehmen sind als sehr gut zu bezeichnen.

Die Brandmeldeanlage ist mittlerweile auf die Feuerwehr aufgeschaltet.

Unterkunft Kleberstr.:

Zurzeit gibt es in der Kleberstraße ebenfalls eine Belegung von allein reisenden Männern.

Hier bestehen zum Recherchezeitpunkt anteilig freie Unterbringungskapazitäten.

Unterkunft Talstr.:

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

In der Talstr. 24 stehen zum Recherchezeitpunkt nur noch wenige Kapazitäten zur Verfügung.

Eine Entzerrung der aktuellen Wohnsituationen der jetzt dort lebenden Personen kann nur noch eingeschränkt bis gar nicht durchgeführt werden, da die Stadtverwaltung Mettmann bezgl. einer weiteren Zielvereinbarung gem. der Wohnsitzregelungsverordnung mit der Bezirksregierung Arnsberg in Kontakt steht.

Die Zuweisungen werden vornehmlich bei den Städten vollzogen, deren Zuweisungsquote sich entweder noch deutlich schlechter als für Mettmann darstellt oder Städte, die aufgrund einer Sondervereinbarung bisher einen Zuweisungsstopp genießen durften.

Dessen Zuweisungsdefizit wird nach Aufhebung des Zuweisungsstopps zunächst abgebaut werden.

Gleichwohl steht Mettmann für akut zu bedienende Sonderfälle, deren Zuweisungs-Regelung aus verschiedenen Gründen nicht in anderen Städten bedient werden kann, als Aufnahmes-tadt zur Verfügung.

Bei diesen optionalen Kapazitätsengpässen werden gem. Kooperationsvereinbarung max. fünf Personen/Woche zugewiesen. Die Zuweisungen werden vollinhaltlich auf die Zuweisungsquote angerechnet.

Hier zeigt sich sehr deutlich, dass aktuelle „Leerstände“ in den Unterkünften für sich keinerlei Aussagewert haben: Erst die Berücksichtigung sämtlicher Prognosedaten erlaubt eine Aussage mit ggf. tolerierbarer Fehlerrate.

Die Talstr. 26 ist zum Recherchezeitpunkt weitestgehend ausgelastet. Es bestehen nur wenige Reserven.

Unterkunft Danziger Str. 4 - 10:

In der Danziger Str. 4 – 10 stehen zum Recherchezeitpunkt noch Kapazitäten zur Verfügung, welche jedoch auch für Familien, die obdachlos geworden sind, vorgehalten werden müssen. Insbesondere der Anstieg der Fallzahlen von Wohnungsräumungen zwingt dazu, einen quantitativ stabilen Anteil an Wohnmöglichkeiten weiterhin separat für Unterbringungsfälle „Obdachlosigkeit“ frei zu halten.

Unterkunft Hasseler Straße 99a:

Die Unterkunft kann mittlerweile uneingeschränkt belegt werden.

Im September sind weitere Familien in die Unterkunft eingezogen. Mittlerweile ist die Unterkunft rund zu $\frac{3}{4}$ belegt (65 Personen Anfang September 2018). Reserven müssen aus den verschiedenen oben dargelegten Gründen immer anteilig berücksichtigt werden.

Weitere Einzüge werden sukzessive erfolgen. Jedoch muss festgestellt werden, dass seitens der untergebrachten Personen das eine oder andere Mal ein Umzug in die komfortablere Unterkunft nicht gewünscht sind. Hierbei wird vor allem der weitere Weg zu den bereits vorgehaltenen Kindergärten/Schulen zur Begründung vorgetragen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich zum aktuellen Sachstand berichten.

Unterbringungen in Privatwohnungen:

Aktuell sind in 17 Privatwohnungen rund 84 Personen untergebracht.

Einige Bewohner mussten im Rahmen von planmäßig lediglich befristet angemieteten Wohnungen die Unterkunft wechseln.

Dabei haben vereinzelte Person/Familien eigenen Wohnraum gefunden, so dass diese Bewohner nicht in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden mussten.

Die Familien, welche keinen eigenen Wohnraum gefunden hatten, wurden seitens der Stadt Mettmann erneut in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anmietung wird bei jedem Angebot u.a. durch eine gemeinschaftliche Besichtigung des angebotenen Objektes durch die technischen und kaufmännischen Organisationseinheiten und das Sachgebiet Unterkünfte geprüft.

Drei neu angemietete Wohnungen in Innenstadtnähe wurden ebenfalls bezogen.

Weitere Planungen zur Gewinnung ergänzenden Wohnraums

Weiterhin werden regelmäßig Alternativen der Wohnraumgewinnung geplant.

Es sind seitens der zuständigen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung viele Umsetzungsalternativen durchgeprüft worden.

Wie regelmäßig in den vorangegangenen Vorlagen erläutert kann in Mettmann eine Unterbringungssituation in privat angemieteten Wohnungen nicht vollständig umgesetzt werden.

Unterkunftssituation Obdachlose

Die angespannte Belegung bei den Bewohnern der Hammerstraße konnte nur kurzfristig entzerrt werden. Weiterhin erfordert der tägliche Betrieb mit Bewohnern mit verschiedenen gesundheitlichen/psychischen Limitierungen regelmäßige Betreuung, Kontrolle und die tägliche Bereitschaft, durch steuernde Maßnahmen den „Betriebsfrieden“ aufrecht zu erhalten. Im Moment ist eine Entwicklung dahingehend sorgfältig zu beobachten, dass anteilig Personen untergebracht werden müssen, die aufgrund multipler Einschränkungen durch Drogen-/Medikamentenmissbrauch Zeichen von Enthemmung, Kontrollverlust, Aggressivität und Beeinträchtigungen der Persönlichkeit aufzeigen.

Darüber hinaus müssen Personen untergebracht werden, welche aus LVR-Kliniken entlassen werden, jedoch für sich keine eigene Wohnung mehr vorgehalten haben. Das bedeutet grundsätzlich lediglich eine „normale“ Obdachlosenunterbringung, jedoch birgt eine Entlassung aus einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie in der Regel auch einen erhöhten Betreuungsbedarf durch die Mitarbeiter.

Die Möglichkeiten der Unterbringung von Personen mit den skizzierten Persönlichkeiten werden zunehmend schwieriger. Zurzeit bestehen nur noch wenige Unterbringungskapazitäten.

Im Gebäude Hammerstr. ist weiterhin die „Notfalletage“ für evtl. nächtliche Unterbringungen vorhanden. Die Wohnung mit drei Zimmern (plus KüDiBad) ist mit einer Bevorratung von Lebensmitteln, Körperpflegeartikel usw. ausgestattet, um Familien auch dann angemessen unterzubringen (bis zum nächsten Arbeitstag), wenn keinerlei Einkaufsmöglichkeiten mehr bestehen (ist bereits mehrfach vorgekommen).

5. Ausblick

Wegen der noch bestehenden Zuweisungsnotwendigkeiten aus der Wohnraumregelungsverordnung, den quantitativ (aktuell) nicht prognostizierbaren Zugängen ausweislich der Familienzusammenführungen sowie den generellen Unwägbarkeiten aus dem Bereich Obdachlosenunterbringungen besteht weiterhin keinerlei Anlass, die Situation in den Unterkünften entspannt zu sehen.

Im Moment werden Personen gem. § 12a Aufenthaltsgesetz zugewiesen, d.h. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen. Darüber hinaus werden nur vereinzelt Personen gem. § 50 Asylgesetz zugewiesen, welche Asylbewerberleistungen erhalten.

Mit fortschreitender Sachbearbeitung beim BAMF und damit verbundenen Weiterleitungserfordernissen an die Kommunen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass es wieder zu erneuten Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG kommen wird.

Zudem erscheint die Situation auf dem freien Wohnungsmarkt in Mettmann weiterhin so angespannt, dass sich fühlbare Entlastungspotenziale mindestens in den nächsten Monaten nicht ergeben werden.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung, in kurzfristigen Abständen bestehende Planungen und Prognosen zu evaluieren, kreativ Reserven auszubauen und trotzdem die berechtigten Belange der Menschen in den Unterkünften zu berücksichtigen.

Mit den Prognosen für dieses Jahr (inkl. aller zum Recherchezeitpunkt bekannten Vorgaben der Bezirksregierung) wird der aktuell zur Verfügung stehende Wohnraum für die Unterbringung der in diesem Jahr neu unterzubringenden Personen wahrscheinlich ausreichen. Weitere Bedarfsplanungen müssen dann zeitnah erstellt werden, wenn neuere Prognosedaten für das Jahr 2019 vorliegen, um die Anforderungen für das kommende Jahr definieren zu können.

Die Vorlage ist mit Datum der Sach-/Kenntnisstände vom 15.10.2018 gefertigt worden.